
S 69 AS 941/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 69 AS 941/18
Datum	22.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 470/20
Datum	07.07.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klager gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 22.01.2020 wird zurckgewiesen. Der Antrag der Klager auf Prozesskostenhilfe fr das Berufungsverfahren wird abgelehnt. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist im Berufungsverfahren die Rechtmigkeit eines Rcknahme- und Erstattungsbescheides fr nicht angerechnetes Kindergeld streitig.

Die am 00.00.2006 (Klger zu 1) bzw. am 00.00.2010 (Klger zu 2) geborenen Klger sind die Shne der Eheleute F und M H. Aus der Ehe ist ein weiteres Kind (N H, geboren am 00.00.1995) hervorgegangen. Die Klger bezogen zusammen mit ihren Eltern und ihrem Bruder seit mindestens Anfang 2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Zunchst erzielte der Vater der Klger bis November 2014 Erwerbseinkommen aus einer geringfgigen Ttigkeit. Ab Dezember 2014 wurde bei der klgerischen Bedarfsgemeinschaft nur noch das Kindergeld fr die drei Kinder als Einkommen angerechnet

(Bewilligungsbescheide vom 06.11.2014 und 16.12.2014).

Am 11.02.2015 begann der Bruder der KlÄger eine Ausbildung, fÄr die er eine monatliche Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) zum Lebensunterhalt iHv monatlich 216 EUR erhielt, die bei ihm ab MÄrz 2015 zusÄtzlich zum Kindergeld als Einkommen angerechnet wurde (Änderungsbescheid vom 23.02.2015). Ende Mai 2015 trat der Bruder der KlÄger eine VollzeitÄtigkeit an und schied mangels HilfebedÄrftigkeit zum 01.09.2015 aus dem Leistungsbezug aus. Fortan wurde in der klÄgerischen Bedarfsgemeinschaft in den Monaten September 2015 bis Dezember 2015 nur noch das Kindergeld der KlÄger als Einkommen angerechnet und Leistungen iHv monatlich 1.453 EUR bewilligt (Änderungsbescheid vom 14.08.2015). Wegen der Äberzahlungen in den Monaten Juli und August erfolgten bestandskrÄftige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 28.09.2015.

Mit Weiterbewilligungsantrag vom 17.12.2015 beantragte der Vater der KlÄger fÄr die Bedarfsgemeinschaft Leistungen ab Januar 2016. Er beziehe Kindergeld iHv monatlich 568 EUR. Vom Arbeitgeber des Bruders der KlÄger wurde eine Verdienstbescheinigung fÄr November 2015 ausgestellt, wonach N H in diesem Monat 1.030 EUR brutto/ 812,96 EUR netto verdient habe. Mit Bescheid vom 28.12.2015 gewÄhrte der Beklagte den Eltern der KlÄger und den KlÄgern Leistungen fÄr Januar 2016 bis Juni 2016 iHv monatlich 1.875 EUR. Das Einkommen aus Kindergeld wurde versehentlich nicht mehr angerechnet. Im Bewilligungsbescheid vom 28.12.2015 wurde der â in allen vorherigen Bescheiden vorhandene â Abschnitt mit der Äberschrift "zu berÄcksichtigendes monatliches Einkommen in Euro" nicht mehr eingefÄgt. Berechnet wurde in einem optisch durch Umrandung und Fettdruck hervorgehobenen Abschnitt, welcher mit der Äberschrift "Beginn der fiktiven Berechnung zur Einkommensverteilung " eingeleitet und mit der Schlussformulierung "Ende fiktiver Berechnung " eingegrenzt wurde, lediglich das Erwerbseinkommen des Bruders N. Eine BerÄcksichtigung des Kindergeldes erfolgte auch im Rahmen der fiktiven Berechnung nicht.

Nach Zufluss eines Nebenkostenguthabens von 283,61 EUR, wovon kopfanteilig ($283,61 \times 0,8 =$) 226,88 EUR bei den KlÄgern und ihren Eltern berÄcksichtigt wurden, gewÄhrte der Beklagte den KlÄgern und ihren Eltern im Februar 2016 mit Änderungsbescheid vom 14.01.2016 Leistungen iHv (1.875 EUR â 226,88 EUR) 1.648,12 EUR. Das Kindergeld fÄr die KlÄger wurde weiterhin nicht als Einkommen angerechnet. Ein Abschnitt mit der Berechnung von Einkommen war nicht vorhanden.

Im Juni 2016 erkannte der Beklagte, dass versehentlich das Kindergeld der KlÄger in den Monaten Januar 2016 bis Juni 2016 nicht als Einkommen angerechnet wurde. Mit Schreiben vom 14.06.2016 und 06.07.2016 forderte der Beklagte den Vater der KlÄger auf, einen aktuellen Kindergeldbescheid vorzulegen. Der im Juli 2016 vorgelegten Bescheinigung der Familienkasse NRW Ost konnte der Beklagte entnehmen, dass fÄr die KlÄger in 2016 monatlich je 190 EUR Kindergeld an den Vater der KlÄger gezahlt wurden.

Mit Schreiben vom 12.10.2016 h rte der Beklagte den Vater der Kl ger als gesetzlichen Vertreter wegen einer beabsichtigten Aufhebung und Erstattung f r die Monate Januar 2016 bis Juni 2016 an. Das Kindergeld sei in dieser Zeit zu Unrecht nicht als Einkommen angerechnet worden. Es wurde ein Erstattungssumme von 1.003,05 EUR f r den Kl ger zu 1) und 1.003,04 EUR f r den Kl ger zu 2) errechnet.

Am 13.10.2016 und 28.10.2016 beantragte der Vater der Kl ger die Neuberechnung f r August 2016, weil nach seiner Berechnung der Leistungsanspruch in diesem Monat zu seinen Lasten falsch berechnet worden sei. Auf das Anh rungsschreiben erwiderte der Vater der Kl ger am 17.10.2016, dass er auf die Anrechnung von Einkommen keinen Einfluss gehabt habe, da die Abrechnung vom Jobcenter durchgef hrt worden sei.

Mit Bescheid vom 20.10.2016 nahm der Beklagte die Bewilligungsbescheide vom 29.12.2015 und 14.01.2016 f r die Monate Januar 2016 bis Juni 2016 teilweise zur ck. Die Bescheide seien rechtswidrig, soweit das Kindergeld nicht auf den Bedarf der Kl ger als Einkommen angerechnet wurde. Dem Vater der Kl ger sei die fehlerhafte Bewilligung bekannt gewesen. Er habe erkennen k nnen, dass ihm die Leistungen in dieser H he nicht zugestanden haben. Die  berzahlungen seien iHv 1.003,05 EUR und 1.003,04 EUR von den Kl gern zur ckzuerstatten.

Am 25.10.2016 haben die Kl ger Widerspruch eingelegt. Das Verschulden des Vaters sei den Kl gern zwar zuzurechnen, jedoch habe dieser das Kindergeld bei Antragstellung korrekt angegeben. Die  berzahlung sei f r den Vater der Kl ger nicht erkennbar gewesen. Mit Anrechnung des Kindergeldes habe der Beklagte im Vorbewilligungszeitraum 1.813 EUR monatlich bewilligt. Ohne die Anrechnung des Kindergeldes seien es im streitgegenst ndlichen Zeitraum monatlich 1.875 EUR gewesen, sodass bei einem Blick auf dem Bewilligungsbescheid und auf den Kontoausz gen die  berzahlung nicht offensichtlich erkennbar gewesen sei. Es sei daher Vertrauensschutz zu gew hren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.01.2018 wies der Beklagte den Widerspruch des Kl gers als unbegr ndet zur ck. Auf Vertrauensschutz k nnen sich die Kl ger nicht berufen, da der Anrechnungsfehler offensichtlich gewesen sei und beim Lesen des Bescheides habe auffallen m ssen.

Hiergegen haben die Kl ger am 21.02.2018 Klage bei dem Sozialgericht Dortmund erhoben und ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft. Eine Verlagerung des Risikos unrichtiger Bescheidung auf den Beg nstigten erscheine nur dann verh ltnism sig, wenn der Leistungsempf nger einfachste und nahe liegende  berlegungen au er Acht l sst, also an seinem individuellen Verst ndnishorizont gemessen augenf lligen Fehler  bersieht. Hieran fehle es vorliegend angesichts der eingeschr nkten Schriftsprachkenntnisse des Vaters der Kl ger, der Un bersichtlichkeit der Bescheide und weil der Leistungsbetrag lediglich um 62 EUR h her gewesen sei, als im vorherigen Bewilligungszeitraum.

Die Klager haben beantragt,

den Bescheid vom 20.10.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2018 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

In einem Verhandlungstermin vor dem Sozialgericht hat der Vater der Klager als Zeuge ausgesagt, dass er sich alleine um die Prufung der Bewilligungsbescheide des Beklagten gekummert habe. Er lese die Bescheide immer durch und prufe sie grob auch inhaltlich. Ihm sei nicht aufgefallen, dass er mehr Geld bekommen habe. An seinem Schreiben vom 13.10.2015 mit dem er sich gegen die Bewilligungshilfe im August 2015 gewendet habe, konne er sich nicht mehr erinnern. Auf eine Vernehmung der Mutter der Klager haben die Beteiligten ubereinstimmend verzichtet.

Mit Urteil vom 22.01.2020 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Nach Vernehmung des gesetzlichen Vertreters der Klager, dessen Handeln und Wissen sich die Klager zurechnen lassen mussen, habe zur Uberzeugung der Kammer festgestanden, dass sich dem Vater der Klager die Fehlerhaftigkeit der Bescheide vom 28.12.2015 und 14.01.2016 aufdringen musste und er aufgrund seiner individuellen Fahigkeiten in der Lage war, die irrtumliche Uberzahlung zu erkennen. Das Nichterkennen der Rechtswidrigkeit sei als grob fahrlassig zu bewerten, da die Uberzahlung augenfallig gewesen sei. Dem Vertreter der Klager hatte beim Lesen der Bescheide fur die Monate Januar 2016 bis Juni 2016 auffallen mussen, dass diese im Gegensatz zu den vorangegangenen Leistungsbescheiden keinen Abschnitt uber die Einkommensanrechnung enthielten. Die fiktive Einkommensanrechnung fur den nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehorenden Sohn N H habe aufgrund der Uberschrift und der optischen Trennung nicht mit der fehlenden Kindergeldanrechnung verwechselt werden konnen.

Gegen das ihnen am 21.02.2020 zugestellte Urteil haben die Klager am 20.03.2020 Berufung eingelegt. Die Einschatzung des Sozialgerichts zur Erkennbarkeit eines fehlenden Abschnitts zur Einkommensanrechnung ubersteige den subjektiven Erkenntnishorizont des Vaters der Klager, der Arbeiter sei und sich in einfacher Sprache sehr gut auf Deutsch verstandigen konne. Im Falle burokratischer oder juristischer Fachausdrucke sei dies anders. Soweit sich der Klager auf ein Schreiben vom 13.10.2016 bezogen habe, sei zu berucksichtigen, dass dieses Schreiben von einem Bekannten aus einer Teestube vorformuliert und vom Vater der Klager spater abgeschrieben worden sei. Den Bekannten habe der Vater der Klager angesprochen, weil er mit dem uberwiesenen Betrag vom Beklagten fur August 2015 nicht zufrieden gewesen sei. Dass dem Vater der Klager beim Lesen des elfseitigen Bewilligungsbescheides hatte auffallen mussen, dass der Abschnitt Einkommensanrechnung des Kindergeldes fehle, uberspanne die individuelle Einsichtsfahigkeit des Vaters der Klager. Gerade

weil kein Abschnitt bezüglich der Kindergeldanrechnung vorhanden war, habe der Vater der Kläger diesen Fehler nicht erkennen können. Die Kläger haben für die Durchführung des Berufungsverfahrens Prozesskostenhilfe beantragt.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 22.01.2020 zu ändern und den Bescheid vom 20.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Er nimmt auf die Urteilsgründe des Sozialgerichts Bezug.

Der Senat hat die Kontoauszüge des Vaters der Kläger für den Zeitraum vom 01.06.2016 bis 30.06.2016 eingeholt. Das Konto des Vaters weist in diesem Zeitraum ein Tagesanfangssaldo von -1.301,02 EUR und ein Tagesendsaldo am 29.06.2016 von -421,81 EUR aus.

Der Senat hat die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Beschluss nach [§ 153 Abs. 4 SGG](#) angehort.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrigen Gerichtsakten sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann die Berufung gemäß Anhörung der Beteiligten gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss zurückweisen, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält.

Die zulässige Berufung der Kläger ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Rücknahme- und Erstattungsbescheid vom 20.10.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.01.2018 erweist sich als rechtmäßig. Insoweit wird auf die zutreffende Begründung des Sozialgerichts Bezug genommen ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Dem steht das Berufungsvorbringen, welches sich ausschließlich auf die Frage des Vertrauensschutzes beschränkt, nicht entgegen. Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nach [§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Nach [§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#) ist das Vertrauen in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat,

die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Schon hieran fehlt es teilweise, denn nach Durchsicht der vorgelegten Kontoauszüge ist ersichtlich, dass sich die Vermögensposition der klägerischen Bedarfsgemeinschaft im streitgegenständlichen Zeitraum um rund 880 EUR gebessert hat. War auf dem Konto des Vaters der Kläger am 01.01.2016 noch ein Dispositionssaldo von rund -1.301 EUR vorhanden, wurde dieses Saldo bis zum 29.06.2016 (vor Zufluss des Alg II für Juli 2016) auf ein Dispositionssaldo von rund -421 EUR umgewandelt. Da die Vermögenssituation der klägerischen Bedarfsgemeinschaft maßgeblich durch die fehlende Anrechnung des Kindergeldes von monatlich 380 EUR mithin um 880 EUR verbessert wurde, kann insoweit nicht von einem "Verbrauch" der bezahlten Leistungen ausgegangen werden.

Unabhängig davon begegnet die Einschätzung des Sozialgericht, das den Vater des Klägers als Zeugen angehört hat, keinen Bedenken, soweit es unter Berücksichtigung des subjektiven Empfängerhorizonts des Vaters der Kläger zu der Einschätzung gekommen ist, dass beim bloßen Lesen der Bewilligungsbescheide diesem hätte auffallen müssen, dass eine Kindergeldanrechnung unterblieben ist. Denn sowohl in dem Bewilligungsbescheid vom 29.12.2015 als auch dem Änderungsbescheid vom 14.01.2016 taucht eine Anrechnung von Kindergeld an keiner Stelle auf. Selbst wenn man nicht mit dem Sozialgericht die fiktive Bedarfsrechnung des Bruders der Kläger aufgrund der graphischen Hervorhebung in dem Bescheid vom 29.12.2015 ausklammern will, ist zu konstatieren, dass auch in der fiktiven Bedarfsrechnung bezüglich des Bruders keine Kindergeldanrechnung erfolgt ist. Dem Vater der Kläger hätte sich bei dieser Sachlage aufdrängen müssen, dass eine Kindergeldanrechnung unterblieben ist, die zuvor aber in jedem Bewilligungsbescheid seit mindestens Anfang 2014 erfolgt ist. Dies zumal die bereiten Mittel der klägerischen Bedarfsgemeinschaft um einen Betrag von monatlich rund 400 EUR angewachsen waren. Anders als die Kläger darlegen, betrug die Leistungssteigerung durch die unterbliebene Kindergeldanrechnung nicht lediglich 63 EUR. Dies macht bei nicht angerechneten Kindergeldzahlungen von monatlich 380 EUR auch keinen Sinn. Vergleichsmaßstab war insoweit nicht der Bewilligungsbescheid vom 17.12.2014, weil in diesem Bescheid noch der Bruder N als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt wurde. Insofern war vielmehr auf den Änderungsbescheid vom 18.08.2015 abzustellen, mit dem die monatlichen Leistungen nach dem Wegfall des Bruders N in den Monaten September 2015 bis Dezember 2015 bestandskräftig auf 1.453 EUR reduziert wurden. Vor diesem Hintergrund hätte es sich dem Vater der Kläger angesichts einer fehlenden Kindergeldanrechnung im Bescheid und der zeitgleichen Leistungsteigerung durch nichts begründeten Leistungsteigerung im Januar 2016 um 422 EUR (von 1.453 EUR auf 1.875 EUR) aufdrängen müssen, dass eine Kindergeldanrechnung unterblieben ist. Zu Recht ging das Sozialgericht in Folge dessen davon aus, dass sich die Kläger gemäß [§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) nicht auf Vertrauen berufen konnten, weil der Vater der Kläger als Zurechnungsperson bezogen auf die unterbliebene Kindergeldanrechnung ("soweit") die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Aus den dargelegten Gründen hatte die Berufung von Anfang an keine

hinreichende Aussicht auf Erfolg iSv [Â§ 73a SGG](#) iVm [Â§ 114 Abs. 1 ZPO](#), sodass der Antrag auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren abzulehnen ist. Der Senat sieht sich angesichts der ordnungsgemÃ¤Ã¶en BeweisfÃ¼hrung und Ã¼berzeugenden BeweiswÃ¼rdigung des Sozialgerichts nicht gedrÃ¶ngt, den Vater der KlÃ¤ger als Zeugen erneut zu hÃ¶ren. Mangels notwendiger, weil bereits durchgefÃ¼hrter Beweiserhebung, liegt kein Fall der verbotenen Beweisantizipation vor. Auch einer unbemittelten Person ist Prozesskostenhilfe fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung einer bereits in einem anderen Rechtszug durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme nicht zu gewÃ¶hren. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.09.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024